

Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung DFV-VerkehrsrechtsSchutz in der Fassung vom 01.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang Ihres privaten Verkehrsrechtsschutzes
2. Mitversicherte Personen
3. Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten)
4. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten
5. Versicherte Kosten
6. Selbstbehalt
7. Versicherungssumme und Leistungsumfang
8. Rechtsschutzfall
9. Geltungsbereich
10. Versichererwechsel
11. Obliegenheiten
12. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
13. Abtretung
14. Anspruchsübergang
15. Kostenerstattung durch Dritte
16. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
17. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
18. Laufzeit des Versicherungsvertrages
19. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
20. Willenserklärungen und Anzeigen
21. Gerichtsstand
22. Anzuwendendes Recht
23. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint. Wir haben aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich alle Angaben gleichermaßen auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Art und Umfang Ihres privaten Verkehrsrechtsschutzes

1.1 Ihr Versicherungsschutz

Wir erstatten Ihnen die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung eines Kraftfahrzeuges oder als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen inklusive Anhang.

1.2 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeuges

Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer,
- Insasse,
- Leasingnehmer,
- Nutzer privater Rahmenvereinbarungen für Personenkraftwagen und Elektrofahrzeugen,
- Mieter oder
- Erwerber

eines Kraftfahrzeuges, sofern die Nutzung privat oder freiberuflich im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt.

1.2.1 Sonstiger Verkehrsteilnehmer

Versicherungsschutz besteht für Sie auch als sonstiger Verkehrsteilnehmer (z.B. Radfahrer, Fußgänger) im öffentlichen Verkehr ausgenommen

des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht.

1.2.2 Kraftfahrzeug

Unter einem Kraftfahrzeug verstehen wir Motorfahrzeuge zu Lande inklusive Anhänger sowie Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft, die der Personenbeförderung dienen.

Soweit für das jeweilige Kraftfahrzeug vorgeschrieben, muss es bei Eintritt des Rechtsschutzfalles amtlich zugelassen sein und ein gültiges Versicherungskennzeichen haben.

Im Bereich Vertrags- und Sachenrecht muss die Zulassung und das Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen erfolgen.

Sie müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalles berechtigter Nutzer des Kraftfahrzeuges sein. Dies setzt voraus, dass sie das Kraftfahrzeug mit Willen und Einverständnis des Eigentümers nutzen und, soweit eine Führerscheinplicht besteht, im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.

2. Mitversicherte Personen

Je nach vereinbartem Rechtsschutz (Single oder Familie) sind Sie oder Ihre Familie durch diesen Vertrag versichert. Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Unter Familie verstehen wir die im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen genannten mitversicherten Personen.

Alle Bestimmungen aus diesem Versicherungsvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Scheidet eine mitversicherte Person aus dem Versicherungsvertrag aus, besteht für sie längstens für 12 Monate nach Ausscheiden Rechtsschutz.

Verlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz, können Sie dem als Versicherungsnehmer widersprechen.

3. Versicherte Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten)

Bestehender Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in folgenden Bereichen:

3.1 Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen

Dies umfasst die Geltendmachung Ihrer außervertraglichen Schadenersatzansprüche, nicht jedoch deren Abwehr.

3.2 Rechtsschutz bei Verwaltungsangelegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens. Bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) führen.

3.3 Rechtsschutz bei Ordnungswidrigkeiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit. Bei Halte- und Parkverstößen gilt dies nur, soweit diese zu einem Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) führen.

3.4 Rechtsschutz bei Strafangelegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens, nicht jedoch beim Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Verbrechens.

Vergehen ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von maximal einem Jahr bedroht ist. Verbrechen ist eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

Nicht umfasst ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei vorsätzlich begangenen Vergehen. Wird Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, zahlen wir die Kosten Ihrer Verteidigung als Vorschuss. Wird der Vorsatz rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns den von uns geleisteten Kostenvorschuss zurückzahlen.

3.5 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist oder noch kein

Versicherungskennzeichen auf Ihren Namen hat, solange der Erwerb nicht nur zum kurzfristigen Eigengebrauch erfolgt.

Im Zusammenhang mit einem Wasser- oder Luftfahrzeug gilt dies nur, soweit der Neuwert 200.000 Euro nicht übersteigt.

Dies umfasst auch die Miete eines Park- oder Bootsliegeplatzes, wenn das Kraftfahrzeug in Ihrem Eigentum steht.

3.6 Rechtsschutz bei Steuerangelegenheiten

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanzbehörden und Finanzgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

3.7 Rechtsschutz bei Sozialverfahren

Dies umfasst die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialbehörden und Sozialgerichten einschließlich eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens.

3.8 Verkehrs-Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind.

Eine Gewaltstraftat liegt vor, bei

- schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit,
- Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung,
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Beistandsleistungen eines Rechtsanwalts

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und
- für den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 3 des

Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts oder einer psychosozialen Prozessbegleitung nutzen können.

Wurden Sie oder eine versicherte Person durch die Gewaltstraftat getötet, hat der eheliche oder eingetragene Lebenspartner des Opfers Rechtsschutz als Nebenkläger. Das gilt auch für die Eltern und Kinder des Opfers.

Sie haben auch Rechtsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen eines dauerhaften Körperschadens. Dies setzt voraus, dass Sie nebenklageberechtigt sind.

4. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- gegen uns oder gegen das Schadensabwicklungsunternehmen wegen Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag,
- für Rechtsschutzfälle versicherter Personen untereinander. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche, die Kraft Gesetz natürlichen Personen dann zustehen, wenn eine versicherte Person verletzt oder getötet wird,
- im ursächlichen Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- bei Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen wurden oder übergegangen sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Leasingvertrages für versicherte Kraftfahrzeuge auf Sie übergegangen sind,
- bei in Ihrem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen,
- bei Verfahren vor Verfassungsgerichten,
- bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Dies gilt auch, wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt,
- für Rechtsschutzfälle, die vor Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder deren Anbahnung sich für Sie im Zeitpunkt des

Vertragsschlusses bereits abzeichnete und somit vorhersehbar waren,

- für Rechtsschutzfälle in Bereichen, in denen Sie bei Meldung des Rechtsschutzfalles länger als drei Jahre bei uns nicht mehr versichert sind,
- im ursächlichen Zusammenhang mit Widerrufen von oder Widersprüchen gegen Darlehensverträge und Leasingverträge. Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
- im Zusammenhang mit einem geplanten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

5. Versicherte Kosten

Wir übernehmen bei bestehendem Versicherungsschutz die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben. Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, übernehmen wir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

Unter den erforderlichen Kosten verstehen wir:

5.1 Mediationskosten

Wir übernehmen im Rahmen der versicherten Rechtsstreitigkeiten (Leistungsarten) die üblichen, angemessenen Kosten eines zertifizierten Mediators in einem Mediationsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

5.2 Rechtsanwaltskosten

Wir übernehmen die erforderlichen Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen durch einen Rechtsanwalt im nachstehenden versicherten Umfang.

Den Rechtsanwalt können Sie frei wählen. Dies gilt auch für Personen, die eine nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren anerkannte Qualifikation besitzen.

Die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich in allen Fällen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

5.2.1 Anwaltliche Erstberatung

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann übernehmen wir die Kosten je Rechtsschutzfall höchstens bis zu dem im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen genannten Betrag:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
- er gibt Ihnen eine Auskunft
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten

5.2.2 Rechtsschutzfall im Inland

Wir übernehmen maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.

5.2.3 Rechtsschutzfall im Ausland

Wir übernehmen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt vergüten wir in jedem Fall so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Bei Ansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Israel und die Schweiz. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Verkehrsanwalts.

5.2.4 Verkehrsanwalt

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, dann übernehmen wir auch die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt

am Ort des zuständigen Gerichts führt (sog. Verkehrsanwalt).

Die Kosten übernehmen wir bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr (Ziffer 3400 RVG) oder stattdessen bis zu dieser Höhe die gesetzlichen Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Bei Strafverfahren übernehmen wir diese Kosten maximal bis zur Höhe einer weiteren Verfahrensgebühr in Höhe der Mittelgebühr.

Wir übernehmen keine Kosten für einen Verkehrsanwalt bei Ordnungswidrigkeitenverfahren.

5.2.5 Mehrkosten bei einem Anwaltswechsel

Wir übernehmen die Mehrkosten für einen Anwaltswechsel, soweit der Wechsel in der Person des Rechtsanwalts eintreten musste, gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

5.2.6 Kosten für außergerichtliche oder einvernehmliche Erledigung

Wir übernehmen bei einer außergerichtlichen oder einvernehmlichen Erledigung die Kosten im Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.2.7 Sachverständigenkosten bei Privatgutachten

Wir übernehmen die ortsübliche Vergütung für einen Sachverständigen bei einem Privatgutachten

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen wahrnehmen.

Der Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

5.3 Reisekosten

Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen,
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen auch die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwalts, der Sie besucht, wenn Sie aufgrund Unfalls, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechens den Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen können.

Wir übernehmen in diesen Fällen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

5.4 Verfahrens- und Vollstreckungskosten

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie aufgrund prozessualer Vorschriften zu deren Erstattung verpflichtet sind, ausgenommen Kosten, die dem Gegner durch eine behauptete oder begangene pflichtwidrige Handlung Ihrerseits bereits vor Beginn Ihrer Rechtsverteidigung entstanden sind,
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße über 250 Euro verhängt wurde,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel. Wir übernehmen keine Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Hat der Schuldner in den letzten drei Jahren vor der ersten Maßnahme eine Versicherung an Eides statt abgegeben, erstatten wir diese Kosten nicht.
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

5.5 Kosten für gesetzliche Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens.

5.6 Übersetzungskosten

Wir übernehmen die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache.

5.7 Kosten des Verkehrs-Opfer-Rechtsschutzes

Wir akzeptieren eine angemessene Honorarvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt bis maximal zum 5,0-fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung.

Wir übernehmen die Kosten für eine psychosoziale Prozessbegleitung bis maximal zum 2,0-fachen der gesetzlich vorgesehenen Vergütung gemäß Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG).

5.8 Strafkautionsleistung

Ist zur Vermeidung einer Untersuchungshaft eine Kautionsleistung erforderlich, gewähren wir Ihnen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ein zinsloses Darlehen (Strafkautionsleistung).

Das Darlehen ist an uns zurück zu bezahlen. Falls ein Verfahren nicht fortgesetzt wird, erlassen wir Ihnen 5.000 Euro von unserer Forderung.

Im privaten Verkehrsbereich stellen wir, als Teil der Kautionsleistung, auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung darlehensweise zur Verfügung.

5.9 Kosten für Medizinisch-Psychologische-Untersuchung

Wir übernehmen die Kosten für ein Gutachten zur Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung (MPU). Die Leistung erbringen wir nachträglich, wenn das Gutachten den zugrundeliegenden Vorwurf entkräftet hat.

6. Selbstbehalt

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von unserer Leistung je Rechtsschutzfall abgezogen. Dies gilt nicht für die anwaltliche Erstberatung, soweit

danach der Rechtsschutzfall beendet ist. Ein vereinbarter Selbstbehalt ist im Versicherungsschein dokumentiert.

7. Versicherungssumme und Leistungsumfang

Unsere Leistungen sind für alle Rechtsschutzfälle innerhalb von jeweils 12 Monaten auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die vereinbarte Versicherungssumme ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsstreitigkeiten, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen oder auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen. Gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten als ein Rechtsschutzfall, wird der Selbstbehalt nur einmal von unserer Zahlung abgezogen.

8. Rechtsschutzfall

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten sind.

Der Rechtsschutzfall tritt in dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Im Rechtsschutz bei Schadenersatzansprüchen gilt dies mit dem ersten Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als 12 Monate vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei miterledigten Angelegenheiten erforderlich.

9. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht der Rechtsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und
- außerhalb Europas höchstens für 5 Jahre.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU),
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- die Schweiz und
- Israel.

10. Versichererwechsel

Bei einem Wechsel vom Vorversicherer zu uns übernehmen wir Versicherungsschutz, wenn bezüglich der versicherten Leistungen

- ein lückenloser Versicherungsschutz besteht,
- Versicherungsschutz beim Vorversicherer bestand,
- der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers liegt,
- der Anspruch erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht wird und
- der Vorversicherer deshalb seine Leistungspflicht abgelehnt hat.

Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

11. Obliegenheiten

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Rechtsschutzfalles

Der Fahrer oder Führer eines Kraftfahrzeuges muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles

- die erforderliche Fahrerlaubnis haben,
- berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und
- das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein gültiges Versicherungskennzeichen haben.

11.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

11.2.1 Obliegenheiten uns gegenüber

Wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, müssen Sie uns

- den Rechtsschutzfall, soweit Ihnen zumutbar, unverzüglich anzeigen,
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten,
- alle Beweismittel angeben,
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen und
- auf unser Verlangen Auskünfte über den Verfahrensstand geben.

Wir bestätigen Ihnen in Textform den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

11.2.2 Obliegenheiten gegenüber Ihrem Rechtsanwalt

Sie müssen Ihren Rechtsanwalt bei der Beauftragung

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

12. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder

teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalles,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

13. Abtretung

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten.

14. Anspruchsübergang

Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie mitwirken, wenn wir das verlangen und soweit dies für Sie zumutbar ist.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von dem anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

15. Kostenerstattung durch Dritte

Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, müssen Sie uns diese Kosten zurückerstatten, soweit wir diese bereits beglichen haben.

16. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

16.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

16.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, der Beitrag im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden kann und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

16.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Rechtschutzfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

17. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

17.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.

17.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z.B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Rechtschutzfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

18. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

19. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von 12 Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit). Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von 12 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit können Sie den Vertrag wieder täglich kündigen.

Ungeachtet der Sperrzeit kann der Versicherungsvertrag von uns ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag für alle versicherten Personen spätestens nach 12 Monaten, wenn keine volljährige versicherte Person den Vertrag weiterführt. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

20. Willenserklärung und Anzeigen

Für die Abgabe von Willenserklärungen und Anzeigen genügt Textform (z.B. per E-Mail).

21. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

23. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung